

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der KSB Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 2. Dezember 2015 hat die KSB Aktiengesellschaft, Frankenthal (Pfalz), den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" – zuletzt in der Fassung vom 5. Mai 2015 – mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen und entspricht ihnen in diesem Rahmen auch weiterhin:

1. Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Ziffer 4.2.1 Satz 1).

Begründung:

Ab 1. Juli 2014 wurde der Vorstand von drei auf zwei Mitglieder verkleinert. Eine besondere, übergreifende Koordination der Vorstandsarbeit ist seither entbehrlich.

2. Die in den Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern enthaltenen Höchstgrenzen für deren Vergütung erfüllen die Anforderungen des Kodex nicht vollständig (Ziffer 4.2.3 Abs.2 Satz 6).

Begründung:

Für wesentliche Vergütungselemente bestehen bei KSB Höchstgrenzen; gelegentlich sind diese – wie bei Pensionszusagen oder Sachleistungen – nicht betragsmäßig definiert, ergeben sich aber hinreichend aus der jeweiligen Zusage. Die darüber hinausgehenden Anforderungen des Kodex schaffen keinen nachhaltigen Erkenntnisgewinn.

3. Die Vorstandsvergütung wird im Vergütungsbericht nicht individualisiert und differenziert nach Komponenten anhand der Mustertabellen dargestellt (Ziffer 4.2.5 Abs.3 und 4).

Begründung:

In Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen beschloss die Hauptversammlung der KSB Aktiengesellschaft, auf eine Offenlegung der Vorstandsvergütung in individualisierter Form zu verzichten. Daran halten sich Vorstand und Aufsichtsrat gebunden.

4. Mit Ausnahme einer Altersgrenze benennt der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung (Ziffer 5.4.1 Abs.2 und 3).

Begründung:

Wir begrüßen die vom Kodex angestrebte heterogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, welche den Unternehmensinteressen in der Regel förderlich sein wird. Bereits in der Vergangenheit, und bis heute, haben wir dies auch realisiert. Konkreten Festlegungen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

5. Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung orientiert sich an der jährlichen Dividende; sie ist somit nicht auf eine gemäß Ziffer 5.4.6 Abs.2 „nachhaltige“ Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Begründung:

Wir unterstützen die Nachhaltigkeit als Zielsetzung des Kodex, sehen in einer Änderung der bewährten Vergütungsstrukturen für den Aufsichtsrat jedoch keine notwendige Maßnahme zu deren Verwirklichung.

6. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie die gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang des Konzernabschlusses gesamthaft angegeben, jedoch nicht gesondert, individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen (Ziffer 5.4.6 Abs.3).

Begründung:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung sowie im ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 geregelt; daraus lassen sich detaillierte Informationen über die einzelnen Vergütungselemente entnehmen. Darüber hinaus geben wir der Information über die zusammengefassten Aufsichtsratsbezüge den Vorzug, weil wir in einer individualisierten und nach Bestandteilen aufgegliederten Darstellung keinen wesentlichen zusätzlichen Nutzen für die Anleger oder die Unternehmensentwicklung erkennen können.

Frankenthal, den 2. Dezember 2016

Für den Aufsichtsrat

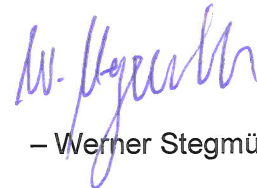
Der Vorstand



– Dr. Thomas Seeberg –
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)



– Dr. Peter Buthmann –



– Werner Stegmüller –